

W2

Kreiswahlbüro
1116

15.07.1999

Amt 10/3

Herrn Otte

Kommunalwahlen am 12.09.1999

hier: Speicherung von Wahlhelferdaten

Von verschiedenen Verlagen angebotene (nichtamtliche) Vordrucke enthalten bei dem „Einberufungsbescheid“ von Wahlhelfern entweder den Zusatz

„Ich bin damit einverstanden, daß meine Adresse für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen gespeichert wird“

oder

„Ich weise darauf hin, daß Ihre Anschrift für die Vorbereitung und Durchführung der xy_Wahl gespeichert wird.“

Das Kommunalwahlgesetz enthält keine Regelung zur Speicherung entsprechender Daten. Ich bitte um Prüfung und kurzfristige Mitteilung, ob sich aus allgemeinen Datenschutzbestimmungen eine Verpflichtung der Behörde ergibt, auf die Speicherung hinzuweisen bzw. eine Genehmigung zur Speicherung einzuholen.



Hamm

Gemeinde Lindlar

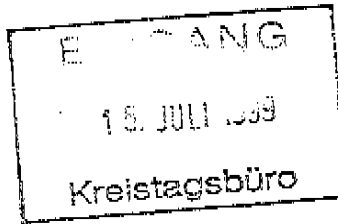
Der Bürgermeister



Der Bürgermeister, Postfach 11 20, 51779 Lindlar

Oberkreisdirektor
als Kreiswahlleiter

51641 Gummersbach



Dienstgebäude:

X Rathaus, Borromäusstraße 1
Bücherei, Eichenhofstraße 6
51789 Lindlar

Telefon: (02266) 96-0

Telefax: (02266) 88 67

Internet: <http://www.lindlar.de>

eMail: info@gemeinde-lindlar.de

Auskunft erteilt
Herr Schibelka

Tel.-Durchwahl
96114

Aktenzeichen
/

Datum
13.07.99

Speicherung von Wahlhelferdaten zur Durchführung von Wahlen

In dem Berufungsschreiben zum Wahlhelfer/Wahlvorstand wird um das Einverständnis der Wahlhelfer zur Speicherung derer Daten zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen gebeten.

Immer häufiger wird dieses Einverständnis nicht erteilt. Exemplarisch hierfür fügen wir das Schreiben des Herrn Heinz-Dieter Blumberg, Am Dorn 7, 51789 Lindlar, sowie unser Antwortschreiben bei.

Es wird um Mitteilung der Rechtslage gebeten.

Im Auftrag

Schibelka

Sprechzeiten:

Gemeindekasse und Sozialamt.: Montag 8.30. Uhr – 12.00 Uhr, Dienstag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, 14.00 Uhr – 17.00 Uhr, Freitag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Übrige Ämter: Montag – Freitag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 – 17.00 Uhr

Konten der Gemeindekasse:

Postbank Köln 25 689 500 (BLZ 370 100 50) ; Kreissparkasse Lindlar 323 000 017 (BLZ 370 502 99) ; Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG 100 496 011 (BLZ 370

Bitte geben Sie diese Durchschrift unverzüglich an das Wahlamt zurück!

Absender:
Heinz-Dieter Blumberg
Am Dorn 7

51789 Lindlar

Gemeinde Lindlar
Der Bürgermeister
- Wahlamt -
Borromäusstr. 1

51789 Lindlar

Gemeinde Lindlar
13. Juli 1999
Dez:..... Amt: 12

Kommunalwahl am 12. September 1999
Ernennung und Einberufung zum/zur Beisitzer/-in des Wahlvorstandes;
Ihr Schreiben vom 05.07.99, Az.: 12/063-20/167

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die Berufung

zum/zur Beisitzer/-in

für den Wahlbezirk: (120) Frielingsdorf-Nord

erhalten und ~~nehme das Wahlehrenamt sowohl für die Hauptwahl am 12.09.1999 als auch für die etwaige Stichwahl am 26.09.1999 an, ich habe die gesetzliche Verpflichtung, mein Amt unparteiisch auszuüben und über die mir bei meiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, Verschwiegenheit zu bewahren, zur Kenntnis genommen. Am Wahltag werde ich mich zum mitgeteilten Zeitpunkt im Wahlraum einfinden.~~ *da ich anderweitig terminlich eingebunden bin.*

nicht

~~Ich bin damit einverstanden, daß meine Adresse für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen gespeichert wird.~~

Für zwischenzeitliche Mitteilungen bin ich telefonisch wie folgt erreichbar:

Privat	- Mo/Di/Mi/Do/Fr/	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr und von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr	Telefon:
											07261/
am Arbeitsplatz	- Mo/Di/Mi/Do/Fr/	von	7:30	bis	15:30	Uhr und von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr	886908

Lindlar, den
Frielingsdorf, 12/07.99

Unterschrift
H. Blumberg

Für Vermerke:
*Warum ist meine Adresse immer noch für die Vorbereitung + Durchführung von Wahlen gespeichert?
Der oben genannte Passus für die Speicherung von Daten wurde bereits bei den letzten Erneuerungen + Einberufungen als Beisitzer abgelehnt.
Wie verträgt sich das mit dem Datenschutz?*

10. Tätigkeitsbericht

1991

Wortlaut der Regelung des § 35 Abs. 1 MG NW nicht entnehmen. Auf die Diskussion im Zusammenhang mit einer derart umfassenden Datenerhebung einer Partei in der Vergangenheit und der Empörung der Bürger darüber, eine derartige Datensammlung in der Hand dieser Partei zuzulassen, habe ich ausdrücklich hingewiesen.

5.3.2 Gewinnung von Wahlvorständen

In den Runderlassen des Innenministeriums zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist ausgeführt worden, daß die Gewinnung einer ausreichenden Zahl geeigneter Bürger für die Besetzung der Wahlvorstände vor allem in größeren Städten zunehmend auf Schwierigkeiten stoße. Die Gemeindebehörden seien deshalb vielfach dazu übergegangen, von anderen am Ort ansässigen Behörden Listen der Mitarbeiter anzufordern, um auch aus dem Kreis dieser Personen die erforderlichen Wahlvorstände zu bestimmen.

Diese Handhabung ist unter Gesichtspunkten des Datenschutzes problematisch. Das Innenministerium geht daher davon aus, daß auf diese Weise Mitglieder für Wahlvorstände nur gewonnen werden können, wenn die Mitarbeiter mit der Aufnahme in die Listen einverstanden sind.

Anläßlich des Kontrollbesuchs bei einer Stadt und auf Grund von Bürgerangaben ist mir aufgefallen, daß mehrere Gemeinden die Ausführungen in diesen Erlässen des Innenministeriums so auslegen, daß nur für die Gewinnung von Mitarbeitern anderer Behörden oder anderer sonstiger Stellen das Einverständnis dieser Personen zur Aufnahme in die Listen erforderlich ist, um sie als Wahlhelfer oder Wahlvorstandsmitglieder vorschlagen zu können. Die Mitarbeiter der eigenen Behörde könnten dagegen ohne deren Einverständnis benannt werden, weil es sich hier um einen Personaleinsatz im Sinne des § 29 Abs. 1 DSGVO NW handelt.

Ich habe gegenüber dem Innenministerium zu bedenken gegeben, daß die Berufung in einen Wahlvorstand, also zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit, mit der Übertragung einer Tätigkeit im Dienstverhältnis nicht gleichsteht. Aus der Sicht des Datenschutzes erscheint daher die Einwilligung auch dieser Betroffenen zur Aufnahme in die Listen erforderlich, solange nicht eine bereits spezifische gesetzliche Regelung, etwas anderes bestimmt.

Das Innenministerium teilt meine Bedenken. Angesichts der für die Gemeinden bestehenden Schwierigkeiten, Wahlhelfer in ausreichender Zahl zu gewinnen, habe es bislang jedoch davon abgesehen, in den Runderlassen auf die aufgezeigte Problematik zwischen Dienst- bzw. Vertragsverhältnis und Berufung als Wahlvorstandsmitglied einzugehen. Es habe aber in einem Einzelfall klargestellt, daß die Gemeindegremien bei der Gewinnung von Wahlhelfern nicht in ihrer Eigenschaft als Dienstleister, sondern als Wahlbehörde tätig werden und deshalb davon abgesehen werden soll, diese beiden Funktionen zu vermischen.

In den Runderlassen für die Landtags- und Bundestagswahl 1990 hat das Innenministerium herausgestellt, daß datenschutzrechtliche Bedenken bestehen, wenn ohne Einverständnis der Betroffenen die von der Personal-

Wortlaut der Regelung des § 35 Abs. 1 MG NW nicht entnehmen. Auf die Diskussion im Zusammenhang mit einer derart umfassenden Datenerhebung einer Partei in der Vergangenheit und der Empörung der Bürger darüber, eine derartige Datensammlung in der Hand dieser Partei zuzulassen, habe ich ausdrücklich hingewiesen.

Auch die Datenübermittlung von Wahlberechtigten aufgeteilt nach Stimmbezirken ist nicht zulässig und war daher zu beanstanden. Nach den Vorschriften der Wahlordnungen legt der Gemeindegremienleiter vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Stimmbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung an. Das Verzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Innerhalb der Auslegungsfrist ist das Anterzügen von Auszügen aus dem Verzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Aus diesen Regelungen wird deutlich, daß die Übermittlung der Daten von Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis, insbesondere auch gegliedert nach Stimmbezirken, bereichsspezifisch abschließend geregelt ist. Dies wird besonders deutlich durch Vergleich mit alten Fassungen der Wahlordnungen, die ausdrücklich die Erteilung von Auszügen oder Abschriften des Wählerzeichnisses zuließen, wobei die Kennlichmachung bestimmter Altersgruppen möglich war. Der Wegfall dieser Regelungen läßt erkennen, daß der Verordnungsgeber derartige Auskünfte nicht mehr zulassen wollte.

Die in einem Fall als „Service-Leistung“ seitens der Meldebehörde durchgeführte Datenübermittlung aufgeteilt nach Stimmbezirken war deshalb schon als Umgehung der normalkaren bereichsspezifischen Regelung in der Kommunalwahlordnung unzulässig. Voraussetzung für diese „Service-Leistung“ ist, daß die Meldebehörde die Daten der Wahlberechtigten nach Stimmbezirken aufgliedert. Damit erstellt die Meldebehörde ein (zweites) Wählerverzeichnis. Eine Rechtsgrundlage ist hierfür im Meldgesetz Nordrhein-Westfalen nicht vorhanden.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben speichern die Meldebehörden die in § 3 MG NW genannten Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister. Die Angabe „Stimmbezirk“ ist in § 3 MG NW nicht geregelt.

Die Daten, die an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorständen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen übermittelt werden dürfen, sind in § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 MG NW abschließend festgelegt. Die Angabe „gegliedert nach Stimmbezirken“ fehlt.

uern zur vertugung zu stellen, k6nnte nur durch eine Gesetzesregelung erreicht werden, die derzeit nicht besteht.

Da nach Einschätzung des Innenministeriums auch künftigt bei der Gewinnung von Wahlhelfern in erheblichem Umfang auf Angehörige des öffentlichen Dienstes zurückgegriffen werden muß, ist zu prüfen, welche Rechtsnormen geschaffen werden sollen, damit bei einer Nutzung von Personaldaten für diesen Zweck eine rechtlich einwandfreie Lösung gewährleistet ist.

5.4 Ausländerwesen

5.4.1 Erteilung eines Sichtvermerks

Bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen in Form von Sichtvermerken, sei es an ausländische Studenten aus sichtvermerkspflichtigen Staaten für Touristen- und Besuchsreisen während der Ferienmonate oder an Besucher und Touristen aus den osteuropäischen Staaten, ist in der Regel eine Verpflichtung des Einladenden erforderlich, daß er für alle durch den Besuch entstehenden Kosten aufkommt. Um zu prüfen, ob der Einladende zur Übernahme einer solchen Verpflichtung in der Lage ist, erhebt die bewilligende Behörde die Höhe seines Einkommens.

Soweit die Angabe der Höhe des Einkommens erforderlich ist, bedeutet dies nicht, daß grundsätzlich die Höhe des Einkommens in den Vordruck für die Verpflichtungserklärung aufzunehmen ist, der dem Eingeladenen ausgehändigt werden muß. Um den Datenschutzbelangen der Betroffenen besser Rechnung zu tragen, sollte in eine derartige Verpflichtungserklärung nur allgemein aufgenommen werden, daß sich der Einladende zur Übernahme aller durch den Besuch entstehenden Kosten verpflichtet, dazu finanziell in der Lage ist und der Behörde ein entsprechendes Einkommen nachgewiesen hat. Das Innenministerium, an das ich mich auf Grund einer Bürgerergabe gewandt habe, teilt meine Auffassung in diesem Fall.

Ist ein Einkommensnachweis zu erbringen und der Nachweis aktenkundig zu machen, bedeutet dies nach meiner Auffassung nicht, daß grundsätzlich der Beleg in Kopie oder die Höhe des Einkommens durch schriftlichen Vermerk in der Akte festgehalten werden muß. Um dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen, der bei jedem Eingriff in das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung und ihr Grundrecht auf Datenschutz zu beachten ist, genügt ein Vermerk, der Nachweis über ein ausreichendes Einkommen habe vorgelegen. Meinen entsprechenden Empfehlungen an zwei Gemeinden, in dieser Weise zu verfahren, wurde bisher nicht gefolgt.

Zahlreichen Presseberichten war zu entnehmen, daß beabsichtigt sein sollte, bei allen Anträgen, die die Anerkennung als Asylberechtigter betreffen, zu Identifizierungszwecken erkennungsdienstliche Maßnahmen bestehend aus einem Zehnfingerabdruck durchzuführen, um u. a. mehrfache Asylanträge oder den Mehrfachbezug von Sozialhilfe zu unterbinden.

Als gesetzliche Grundlage kommt nur § 13 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in Betracht. Danach ist die erkennungsdienstliche Behandlung eines Asylbewerbers zulässig, wenn seine Identität nicht eindeutig bekannt ist. Daraus folgt, daß eine generelle erkennungsdienstliche Behandlung aller Asylbewerber allein auf Grund ihres Status nicht zulässig ist. Darüber hinaus wäre eine solche lückenlose Erfassung wegen einzelner Mißbräuche mit dem Gebot der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar.

Sinn und Zweck der erkennungsdienstlichen Behandlung ist die zweifelsfreie Feststellung der Identität des Betroffenen. Wenn diese Identität aus anderen Gründen feststeht, etwa durch Vorlage eines fälschungssicheren Personalausweises oder sonstiger die Identität beweisender Urkunden, ist die Aufnahme von Fingerabdrücken unzulässig. Dagegen mag es hinnehmbar sein, wenn Asylbewerber aus Gegenden, in denen auf Grund polizeilicher Erfahrung häufig gefälschte Identitätspapiere in Gebrauch sind oder auch legale Möglichkeiten eines vereinfachten Wechsels der Identität bestehen, im Rahmen einer generalisierten Prüfung einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen werden.

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat die von mir vorgetragenen Bedenken aufgegriffen und beabsichtigt, den Runderlaß vom 8. Mai 1984 in dem o. a. Sinne zu überarbeiten.

5.4.3 Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle für ethnische Minderheiten

Durch Presseberichte bin ich auf mögliche Datenschutzverstöße im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung der von einer Gemeinde eingerichteten „Zentralen Anlauf- und Beratungsstelle für ethnische Minderheiten“ (A+B-Stelle) aufmerksam gemacht worden. Dabei wurden teilweise im Wege der fotografischen Wiedergabe in den Presseartikeln Fälle von Datenspeicherung, -weitergabe und -übermittlung dargestellt, die eine Überprüfung notwendig machten.

In mehreren Auskunftsersuchen und erläuternden Besprechungen wurde die Gemeinde auf die besonderen Datenschutzprobleme aufmerksam gemacht, die bei einer Stelle mit einer alle Lebensbereiche der Betroffenen umfassenden Aufgabenstellung entstehen können. Gegenstand der Überprüfung ist insbesondere die in mehreren Aktenordnern über einen Zeitraum von mehreren Monaten dokumentierte Datenverarbeitungspraxis der A+B-Stelle.

frage erforderlich sein, so bestehen dagegen im Ergebnis ebenfalls keine datenschutzrechtlichen Bedenken.

5.2.2 Wählerverzeichnis

Zur öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses bei melderechtlicher Auskunftssperre habe ich schon mehrfach Stellung genommen und als datenschutzrechtlich besonders bedenklich herausgestellt, daß bei der Auslegung des Wählerverzeichnisses die Auskunftssperre nach § 34 Abs. 5 bis 7 MG NW nicht berücksichtigt werde. Im Ergebnis führt dies dazu, daß Personen, denen eine Gemeinde wegen einer Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die persönliche Freiheit oder für ähnliche schutzwürdige Belange dieser Personen eine Auskunftssperre eingeräumt hat, über die im Wählerverzeichnis enthaltenen Informationen schutzlos ihren Verfolgern preisgegeben werden.

Diese Problematik habe ich auch in meinem 11. Tätigkeitsbericht (S. 23/24) dargelegt. Die Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme dazu u. a. geäußert, daß der Transparenz des Wählerverzeichnisses Vorrang vor den Interessen Einzelner auf Geheimhaltung einzuräumen sei.

Nachdem mir bekanntgeworden ist, daß sich der sächsische Verordnungsgeber in der Landeswahlordnung um einen Ausgleich bemüht hat, habe ich das Innenministerium erneut gebeten, auch in Nordrhein-Westfalen entsprechende Regelungen zu treffen.

Weiter ist bei der Beratung meines 11. Tätigkeitsberichts im Ausschuß für Innere Verwaltung des Landtags der Innenminister gebeten worden, darüber nachzudenken, ob es notwendig sei, anläßlich von Wahlen das Wählerverzeichnis und dessen Eintragungen uneingeschränkt für jedermann öffentlich auszulegen. Die Beschlußempfehlung des Ausschusses ist vom Landtag in der Sitzung vom 7.9.1994 (Plenarprotokoll 11/138, S. 17425) so angenommen worden.

Nach einer mir nunmehr zugegangenen Äußerung will das Innenministerium den Schutz der so gefährdeten Bürgerinnen und Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen erst dann verbessern, wenn der Bund für seinen Zuständigkeitsbereich eine Verbesserung vornimmt. Im Hinblick auf die im Jahre 1995 stattfindende Landtagswahl ist dieser Standpunkt aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht tragbar.

5.2.3 Wahlhelfer

Zur Gewinnung von Wahlhelfern sind wiederholt Anfragen an mich gerichtet worden, da Gemeindedirektoren zu diesem Zweck um Übersendung von Personalisten von verschiedenen öffentlichen Stellen auch außerhalb des Gemeindegebietes gebeten haben.

Die bisherige Fassung des Kommunalwahlgesetzes sah eine Datenübermittlung der gewünschten Art nicht vor. Nach § 2 Abs. 5 des Kommunalwahl-

gesetzes vom 15. August 1993 ist nunmehr eine gesetzliche Grundlage geschaffen worden (für Landtagswahlen: vgl. entsprechend § 11 Abs. 2 Landeswahlgesetz). Danach sind die Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, auf Anforderung des Gemeindevorstehers bei ihnen Beschäftigte aus der Gemeinde zum Zwecke der Berufung als Mitglieder des Wahlvorstandes zu benennen.

Der Umfang der zu übermittelnden Daten ist in dieser Vorschrift nicht genannt. Insoweit ist der verfassungsrechtliche Erforderlichkeitsgrundsatz zu beachten. Im übrigen bestehen aber gegen eine Übersendung der von den Gemeinden gewünschten Auflistung nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand keine durchgreifenden datenschutzrechtlichen Bedenken.

Es bieleb darauf hinzuweisen, daß eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die Europawahl und die Bundestagswahl fehlte. Für die Europawahl konnten Mitglieder für die Wahlvorstände nur gewonnen werden, wenn die Mitarbeiter mit der Aufnahme in die Listen einverstanden waren. Für die Bundestagswahl trat das Problem deshalb nicht auf, da sie zugleich mit den Kommunalwahlen durchgeführt wurde.

5.2.4 Landwirtschaftskammerwahlen

Zur Durchführung der Landwirtschaftskammerwahlen wurden 1993 erstmalig die Gemeindedirektoren nach den §§ 4 bis 8 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung) vom 28. Dezember 1989 (GV. NW. 1990 S. 6) für die Aufstellung, Auslegung und Schließung der Wählerlisten für die Wahlen der Mitglieder der Landwirtschaftskammer zuständig. Dazu sollten die Gemeinden gebeten werden, im Rahmen eines Abgleiches mit der Einwohnermeldedatei ein Wählerverzeichnis aufzustellen. Vor Auslegung sollte dieses Wählerverzeichnis einer Prüfung der Wahlberechtigten durch zuständige Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer sowie des Kreislandwirtes unterzogen werden.

In diesem Zusammenhang habe ich darauf hingewiesen, daß ein Rückgriff auf die Daten des Einwohnermelderegisters zur Erstellung der Wählerliste ausscheidet, zumal da die Daten, von denen die Wahlberechtigung abhängt, nicht im Melderegister enthalten sind. Die Wählerliste kann dagegen im wesentlichen mit Daten erstellt werden, die von der Landwirtschaftskammer übermittelt werden. Soweit die auf der Grundlage dieser Daten gefertigte Wählerliste Lücken aufweist und deshalb unrichtig ist, können diese Unrichtigkeiten durch das ohnehin vorgesehene Verfahren der öffentlichen Auslegung beseitigt werden. In dieser Zeit könnte auch der Kreislandwirt Einblick nehmen und auf bestehende Unrichtigkeiten hinweisen. Zuvor würde eine Datenübermittlung an den Kreislandwirt wegen Fehlens einer entsprechenden Rechtsgrundlage ausscheiden.

Im übrigen bestanden gegen einzelne Spalten des Wählerverzeichnisses datenschutzrechtliche Bedenken.

K. Tölgel/Blm/W
7995